

**Leistungserklärung gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011  
(Bauproduktenverordnung)**

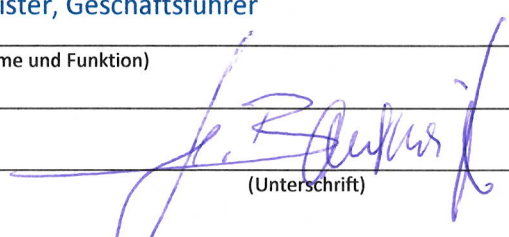
**Nr. 206**

**DALLMER**

1.	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:	EN 13564-1: Typ 5
2.	Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:	Siehe Verpackung des Produkts
3.	Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukt gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:	Rückstauverschluss für Gebäude
4.	Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 720207 Rückstau-Kellerablauf DallSafe 200/1 K, DN 100, 200 x 200 mm</li> <li>• 720214 Rückstau-Kellerablauf DallSafe 200/1 SES, DN 100 200x200mm</li> <li>• 720221 Rückstau-Kellerablauf DallSafe 200/1 Stone, DN 100,200x200mm</li> <li>• 725011 DallSafe-Funktionselement 200</li> </ul> <p align="center">Dallmer GmbH + Co. KG, Wiebelsheidestraße 25 59757 Arnsberg</p>
5.	Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:	nicht relevant
6.	System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:	System 4
7.	Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:	TÜV Rheinland LGA Products GmbH
		(gegebenenfalls Name und Kennnummer der notifizierten Stelle)
		hat die Typprüfung nach EN 13564 Typ 5 vorgenommen
	und Folgendes ausgestellt	(Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang V)
		(Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung für die werkseigene Produktionskontrolle, Prüf-/Berechnungsberichte -soweit relevant)
8.	Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:	nicht relevant
		(gegebenenfalls Name und Kennnummer der Technischen Bewertungsstelle)
	Folgendes ausgestellt:	nicht relevant
		(Referenznummer des Europäischen Bewertungsdokuments)
	auf der Grundlage von	nicht relevant
		(Referenznummer der Europäischen Technischen Bewertung)
		hat nach dem System vorgenommen
		(Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang V)
	und Folgendes ausgestellt	nicht relevant
		(Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung für die werkseigene Produktionskontrolle, Prüf-/Berechnungsberichte -soweit relevant)

9.	Erklärung der Leistung
	Anmerkung zur Tabelle:
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spalte 1 enthält die Auflistung der wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten technischen Spezifikationen für den beziehungsweise die Verwendungszwecke nach Nummer 3 festgelegt wurden.</li> <li>2. Spalte 2 enthält für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal die erklärte Leistung gemäß den Anforderungen von Artikel 6, ausgedrückt in Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf die jeweiligen wesentlichen Merkmale. Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) angegeben.</li> <li>3. Für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmale enthält Spalte 3: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Fundstelle und das Datum der entsprechenden harmonisierten Norm und gegebenenfalls die Referenznummer der verwendeten Spezifischen oder Angemessenen Technischen Dokumentation oder</li> <li>b) Die Fundstelle und das Datum des entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments, soweit verfügbar, und die Referenznummer der verwendeten Europäischen Technischen Bewertung.</li> </ol> </li> </ol>

Wesentliche Merkmale (siehe Anmerkung 1)	Leistung (siehe Anmerkung 2)	Harmonisierte technische Spezifikation (siehe Anmerkung 3)
Gasdichtheit	bestanden	13564-1:2002
Wasserdichtheit	bestanden	13564-1:2002
Wirksamkeit	bestanden	13564-1:2002
Temperaturbeständigkeit	bestanden	13564-1:2002
Mechanische Festigkeit	bestanden	13564-1:2002
Dauerhaftigkeit	bestanden	13564-1:2002

	Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die Anforderungen, die das Produkt erfüllt:	nicht zutreffend
10.	Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:	<p style="text-align: center;"><b>H. Bauermeister, Geschäftsführer</b></p> <p style="text-align: center;">(Name und Funktion)</p> <p>Arnsberg, 26.06.2017</p> <p>(Ort und Datum der Ausstellung)</p> <div style="text-align: right;">   (Unterschrift) </div>